



Herzlich willkommen zur 15. Stadtratssitzung am 30. Oktober 2025

Hinweis: AUDIOAUFNAHME

Zur Erfüllung des Auftrages der Niederschrift gem. § 40 der Sächsischen Gemeindeordnung wird die Sitzung des Stadtrates per Audioaufnahme protokolliert. Nach Bestätigung des Protokolls wird die Tonaufnahme gem. Art. 17 – EU-DSGVO (Absatz 1a) gelöscht.



TOP 1 Begrüßung durch den Bürgermeister



TOP 2 Feststellung der ordentlichen Einberufung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates



TOP 3 Festlegung Unterschriften Stadträte Niederschrift



TOP 4 Bestätigung der Tagesordnung



TOP 5 Protokollkontrolle der 14. Stadtratssitzung vom 25.09.25*



TOP 6 Berichterstattung des Bürgermeisters und Anhörung der Ortsvorsteher



TOP 6

-Linie RE6: Fahrzeug nach Steinwürfen nicht einsatzfähig, daher aktuell reduziertes Platzangebot. Zur Entlastung werden ergänzende Busse eingesetzt.



TOP 6

-Rückblick auf den Besuch von Frau Staatsministerin Kraushaar am Freitag, den 24.10.2025



Förderung Kurstadtort Teilprojekt 1
 Neubau Knechtelkurzentrum

Gefördert durch:
 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
 STAATSMINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDENTWICKLUNG
 SACHSEN

auf Grundlage eines Beschlusses des Sächsischen Landtages

Dieses Vorhaben wird im Rahmen des "Investitionsgesetzes Kohlereionen (InvKG)" durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Sachsen gefördert.

Bauherr:
 BHK Bad Lausicker Bauorganisations-, Betriebs- und Kur GmbH
 Straße der Einheit 21, 04651 Bad Lausick

Architekt: Architekturbüro Axel Höer, Bad Lausick

Fachplanung TGA: INP Ingenieure GmbH, Leipzig

Tragwerksplanung: Bli Bochmann Langenstrass Ingenieure, Chemnitz

Brandschutz: Brandschutzbüro Uhlenhut, Leipzig

Außenanlagen: GFSL gruen fuer stadt + leben landschaftsarchitektur eG, Leipzig

KURSTADT BAD LAUSICK
 AHA



STADT BAD LAUSICK
KURSTADT IN SACHSEN



STADT BAD LAUSICK
KURSTADT IN SACHSEN

TOP 7 Einwohnerfragestunde



TOP 8

**Diskussion und
Beschlussfassung über den
Antrag eines Stadtrates auf
Beendigung seiner Tätigkeit
als Stadtrat der Stadt
Bad Lausick***



BESCHLUSSVORLAGE Nr. I/III/15/30/10/2025
für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 30.10.2025

Gegenstand der Vorlage:

Beschluss über den Antrag des Stadtrates Herrn Udo Goerke auf Beendigung der Tätigkeit als Stadtrat in der Stadt Bad Lausick

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick beschließt über den Antrag zur Niederlegung des Stadtratsmandats von Herrn Udo Goerke.

Begründung:

Mit Schreiben vom 25.09.2025 teilte Herr Stadtrat Goerke mit, dass er seine Tätigkeit als Stadtrat der Stadt Bad Lausick aus wichtigem Grund gemäß §18 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SächsGemO beenden möchte.

Gemäß §18 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) kann die Beendigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit aus wichtigem Grund verlangt werden. Ein wichtiger Grund liegt nach Satz 2 Nr. 3 der Vorschrift insbesondere vor, wenn die Person zehn Jahre dem Gemeinderat angehört hat.

Diese Voraussetzung ist erfüllt, Herr Goerke gehört seit über zehn Jahren dem Stadtrat der Stadt Bad Lausick an.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Gemeinderat gemäß §18 Abs. 2 SächsGemO.



TOP 9

**Beschluss auf Gewährung einer
Förderung zur Durchführung der
Schulsozialarbeit an der
Oberschule Bad Lausick für das
Jahr 2026***



BESCHLUSSVORLAGE Nr. II/II/15/30/10/2025 **für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 30.10.2025**

Gegenstand der Vorlage:

Gewährung einer Förderung der Sachkosten zur Durchführung der Schulsozialarbeit an der Oberschule „Werner Seelenbinder“ Bad Lausick für das Jahr 2026

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick stimmt der Gewährung einer Förderung der Sachkosten in Höhe von 2.930,00 EUR zur Durchführung der Schulsozialarbeit an der Oberschule „Werner Seelenbinder“ Bad Lausick für den Zeitraum vom 01.01.2026 – 31.12.2026 an die AWO Familienzentrum gGmbH (Produktkonto Ergebnishaushalt 21510100.43180000./ Produktkonto Finanzhaushalt 21510100.73180000) zu.

Begründung:

Mit Schreiben vom 29.08.2025 beantragte die AWO Familienzentrum gGmbH für den Zeitraum vom 01.01.2026–31.12.2026 eine Förderung in Höhe von 2.930,00 € für die Schulsozialarbeit an der Oberschule „Werner Seelenbinder“ Bad Lausick mit einem Stundenumfang von 36 Std./Woche.

Auf Grund der Förderrichtlinie des Sozialministeriums des Freistaates Sachsen zur Förderung der Schulsozialarbeit übernimmt der Landkreis Leipzig 100 % der Personalkosten für die Schulsozialarbeit.

Die Weiterführung der Schulsozialarbeit ist zur Unterstützung der persönlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere im Hinblick auf Hilfe bei auftretenden Problemen notwendig, aber ebenso zur Förderung der individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung junger Menschen.

Im Haushaltsplan 2026 sind dafür 3.200,00 € bereitgestellt.



TOP 10

**Beschluss auf Gewährung einer
Förderung zur Durchführung der
Kinder- und Jugendarbeit im Kinder-
und Jugendhaus Bad Lausick für das
Jahr 2026***



TOP 10.1.

Für die Fachkraft



BESCHLUSSVORLAGE Nr. III/II/15/30/10/2025 für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 30.10.2025

Gegenstand der Vorlage:

Gewährung einer Zuwendung zur Kinder- und Jugendarbeit 2026 - Fachkraft für das Kinder und Jugendhaus Bad Lausick

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick stimmt der Gewährung einer Zuwendung für Personal- und Sachkosten „Fachkraft für das Kinder- und Jugendhaus Bad Lausick“ in Höhe von 31.291,85 EUR für den Zeitraum 01.01.2026 - 31.12.2026 mit einem Stundenumfang von 32 Std./Woche (Produktkonto Ergebnishaushalt 36620000.43180000./ Produktkonto Finanzhaushalt 36620000.73180000.) zu.

Begründung:

Die AWO Familienzentrum gGmbH hat für das Jahr 2026 eine Förderung der Fachkraft im Kinder- und Jugendhaus Bad Lausick (KJH) beantragt. Die beantragte Förderung für den Zeitraum vom 01.01.2026 – 31.12.2026 mit einem Stundenumfang von 32 Std./ Woche beträgt 33.787,85,00 EUR. Um das Kinder- und Jugendhaus ordnungsgemäß betreiben zu können, macht sich hierfür eine Fachkraft erforderlich, welche die Angebote im KJH auf die soziale, kulturelle und gesundheitliche Bildung der Kinder und Jugendlichen ausrichtet. Ein Großteil der durch die Fachkraft gestalteten Angebote sind an offener Kinder- und Jugendarbeit orientiert, so z.B. offene Kreativwerkstatt, sportliche Angebote, Gesellschafts- und Kartenspiele. Zudem stehen verschiedene Gruppenangebote zur Verfügung (Kochkurs, Kreativ-Workshop) und Projekte (z.T. auch in Zusammenarbeit mit der Oberschule) erarbeitet und durchgeführt, beispielsweise Umgestaltung des KJH, „Lernen lernen“, Präventionsprojekte, Grillfest. Weiterhin wird eine Betreuung von Schülern gewährleistet, welche ihre Freistunden im KJH verbringen.

Die beantragte Förderung wird in der Position Betreiberausgaben um 2.496,00 EUR auf 14.830,00 EUR gekürzt, da die Betriebskostenabrechnungen der letzten Jahre diese Ausgaben bestätigen. Eine Absprache dazu mit der AWO ist bereits erfolgt. Bezüglich der Eingruppierung der pädagogischen Fachkraft wurde eine Umbenennung der Entgeltgruppe von B in A1 vorgenommen. Die Personalkosten steigen aufgrund des Erreichens einer neuen Erfahrungsstufe zum 01.03.2026 und aufgrund einer Tarifierhöhung zum 01.05.2026.

Im Haushaltsplan 2026 sind dafür 32.100,00 € veranschlagt.



TOP 10.2.

Für die Assistenzkraft



BESCHLUSSVORLAGE Nr. IV/II/15/30/10/2025 für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 30.10.2025

Gegenstand der Vorlage:

Gewährung einer Zuwendung Kinder- und Jugendarbeit 2026 - Pädagogische Assistenzkraft für das Kinder- und Jugendhaus Bad Lausick

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick stimmt der Gewährung einer Zuwendung für Personalkosten für die Pädagogische Assistenzkraft für die Durchführung des Schulclubs im Rahmen der Ganztagsangebote der Oberschule Bad Lausick in Höhe von 32.100,00 € für den Zeitraum vom 01.01.2026 - 31.12.2026 mit einem Stundenumfang von 30 Std./Woche (Produktkonto Ergebnishaushalt 21510100.43181000 / Produktkonto Finanzhaushalt 21510100.73181000.) zu.

Die Finanzierung erfolgt aus Zuweisungen und Zuschüssen für Ganztagsangebote (Produktkonto Ergebnishaushalt 21510100.31411000 / Produktkonto Finanzhaushalt 21510100.61411000.).

Begründung:

Die AWO Familienzentrum gGmbH beantragte für das Jahr 2026 eine Zuwendung der Kinder- und Jugendarbeit für eine Pädagogische Assistenzkraft für das Kinder- und Jugendhaus Bad Lausick. Die pädagogische Assistenzkraft mit einem Stundenumfang von 30h/Woche wird benötigt, um das Angebot im Kinder- und Jugendhaus unter Beibehaltung von Qualität und Quantität aufrechterhalten zu können. Vor Beginn des Schulbetriebes und in den Pausen bietet der Schulclub den Schülern die Möglichkeit, sich mit anderen auszutauschen, Hausaufgaben zu machen und sich zu entspannen.

Des Weiteren wird eine Betreuung von Schülern gewährleistet, welche ihre Freistunden im KJH verbringen.

Im Haushaltsplan 2026 sind dafür 33.400,00 € bereitgestellt.

Die Förderung der Ganztagsangebote ist aktuell nur für den Zeitraum 08/2025 bis 07/ 2026 bewilligt. Die Zuweisungen betragen 31.451,30 € für 01-07/ 2026. Eine Vereinbarung mit dem Träger für den Zeitraum ab 08/2026 wird erst geschlossen, sobald ausreichend Mittel aus der Förderung von Ganztagsangeboten für das kommende Schuljahr 2026/2027 bereitstehen.



TOP 11

**Berichterstattung des Bürgermeisters
der Stadt Bad Lausick über wesentliche
Abweichungen vom Haushaltsplan 2025
gegenüber dem Stadtrat und der
Rechtsaufsichtsbehörde gemäß §75
Absatz 5 der Gemeindeordnung für den
Freistaat Sachsen (SächsGemO) zum
Stand 30. Juni 2025***



TOP 12

**Verlängerung Bauverpflichtung im
Zusammenhang mit dem Verkauf
der Flurstücke 604/11 und 604/73
der Gemarkung Lauterbach***



BESCHLUSSVORLAGE Nr. I/15/23/10/2025 für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 23.10.2025

Gegenstand der Vorlage:

Verlängerung Bauverpflichtung im Zusammenhang mit dem Verkauf der Flurstücke 604/11 und 604/73 der Gemarkung Lauterbach

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick stimmt dem Antrag zur Verlängerung der Bauverpflichtung im Zusammenhang mit dem Verkauf der Flurstücke 604/11 und 604/73 der Gemarkung Lauterbach bis Ende 2027 zu.

Die Notar- und Grundbuchkosten sind vom Käufer zu tragen.

Begründung:

Mit Kaufvertrag vom 01.11.2022 zu UR-Nr. 2036/2022 erfolgte der Verkauf der Flurstücke 604/11 und 604/73 der Gemarkung Lauterbach zu einem Kaufpreis von 81.900,00 €.

Laut Kaufvertrag wurde der Erwerber verpflichtet, diese Grundstücke innerhalb von 3 Jahren ab Vertragsschluss (also bis zum 01.11.2025) mit einem Eigenheim zu bebauen. Sollte dies nicht erfolgen, hat die Stadt das Recht, das Wiederkaufsrecht auszuüben.

Eine Bebauung erfolgte bisher nicht. Ein Bauantrag liegt bisher ebenfalls nicht vor.

Nunmehr stellte der Käufer mit Schreiben vom 22.08.2025, eingegangen am 02.09.2025, den Antrag auf Verlängerung der Bauverpflichtung bis zum Ende des Jahres 2028. Als Grund gab er finanzielle Herausforderungen an (gestiegene Zinsen, gestiegene Material- und Baulohnkosten). Weiterhin gab es bisher auch Schwierigkeiten aufgrund der Auslastung der Bauunternehmen sowie Komponentenlieferanten (hier Wärmepumpen).

Bisher wird das Grundstück von ihm gepflegt und in Ordnung gehalten.

Die Abwicklung des Wiederkaufsrechtes hat innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Wiederkaufsfalls zu erfolgen.

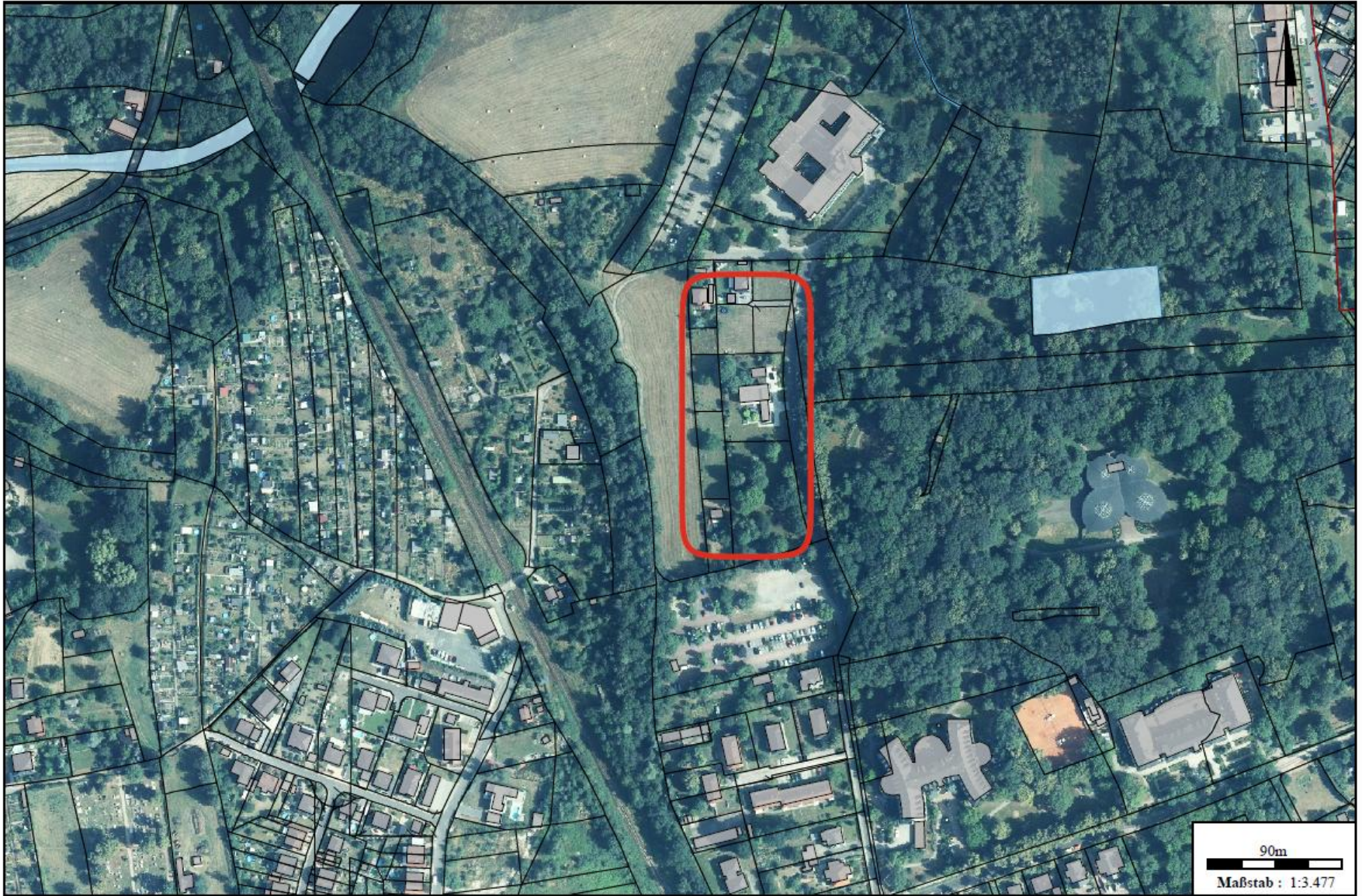
Danach erhält der jetzige Eigentümer den Kaufpreis von 81.900,00 € zurück. Da der Erwerber noch nicht gebaut hat, entfällt eine Erstattung für ein errichtetes Teilbauwerk.

Die Angelegenheit wurde im Verwaltungsausschuss am 20.10.2025 in öffentlicher Sitzung beraten. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt die Bauverpflichtung nicht bis Ende 2028 (drei Jahre und zwei Monate) sondern nur bis Ende 2027 (zwei Jahre und zwei Monate) zu verlängern, da diese Zeit ausreichend für die Realisierung eines solchen Bauvorhabens ist.



TOP 13

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplan 63/1 „Am Rosengarten“*





BESCHLUSSVORLAGE Nr. I/III/15/30/10/2025 für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 30.10.2025

Gegenstand der Vorlage:

Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Am Rosengarten“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 63 „Am Rosengarten“ gem. § 13a BauGB ein Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans (Aufstellungsbeschluss) unter der Nummer 63/1 für den in der Anlage 1 dargestellten Lageplan/Planzeichnung einzuleiten. Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Flurstücke Nr. 580/5, 580/6, 580/9, 580/7, 580/8, 580/3, 580/4, 579/6, 579/7 und 579/8 der Gemarkung Bad Lausick.

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 63 „Am Rosengarten“ wurde am 15.06.2011 rechtskräftig. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücksnr.: 580/5, 580/6, 580/9, 580/7, 580/8, 580/3, 580/4, 579/6, 579/7 und 579/8 der Gemarkung Bad Lausick und ist im Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche sowie Grünfläche ausgewiesen.

An den bestehenden Bebauungsplan Nr. 63 „Am Rosengarten“ soll mit der 1. Änderung die Erweiterung der westlich anliegenden Flächen erzielt werden. Ziel der 1. Änderung ist die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Nahverdichtung. Dies betrifft die Flurstücksnr.: 579/6, 579/7 und 579/8 Gemarkung Bad Lausick.

Der Vorhabensträger wird in einem städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Bad Lausick vereinbaren, dass er für alle Beauftragungen und sämtliche Kosten, die für die Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig sind, aufkommt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Bebauungsplan als Satzung beschlossen wird. Der TA hat in seiner Sitzung am 23.10.2025 der Vorlage im Stadtrat zugestimmt.



TOP 14

**Aufstellungsbeschluss sowie
Billigungs- und Auslegungs-
beschluss zur 2. Änderung des
Bebauungsplan Nr. 64/2**

„Sondergebiet Ballendorfer Straße“*



BESCHLUSSVORLAGE Nr. II/III/15/30/10/2025 **für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 30.10.2025**

Gegenstand der Vorlage:

Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/1 „Sondergebiet Ballendorfer Straße“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt für den rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 64/1 „Sondergebiet Ballendorfer Straße“ 1. Änderung gem. § 13a BauGB ein Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans (**Aufstellungsbeschluss**) unter der Nummer 64/2 für den in der Anlage Planzeichnung einzuleiten. Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Flurstücke Nr. 260/23, 260/24, 260/22 und den Teilflächen 260/20 und 356/10 der Gemarkung Reichersdorf.

Begründung:

Für das Sondergebiet „Ballendorfer Straße“ in Bad Lausick besteht ein wirksamer Bebauungsplan. Die erste Fassung wurde 2013 genehmigt und war am 23.08.2014 in Kraft getreten. Die „1. Änderung“ des Bebauungsplanes (Stand 02.05.2017) wurde mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 20.04.2018 rechtswirksam. Der im Sondergebiet bestehende REWE-Markt plant auf der Sondergebietsfläche eine geringfügige Erweiterung seiner Verkaufsfläche von 1.650m² um ca. 300m² auf 1.950m² unter Beachtung sämtlicher Festsetzungen des Bebauungsplans.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücksnr.: 260/23, 260/24, 260/22 und die Teilflächen 260/20 und 356/10 der Gemarkung Reichersdorf und ist im Flächennutzungsplan als sonstige Fläche ohne baurechtliche Festsetzungen (Industriebrache) ausgewiesen.



Für die konkrete Planung der Erweiterung des bestehenden REWE-Marktes wurde im Bauantragsverfahren eine Befreiung von der Flächenfestsetzung beim Landkreis Leipzig beantragt. Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick hatte nach Information des Bürgermeisters eine Erweiterung befürwortet und eine Zustimmung zur Befreiung bei Antragstellung in Aussicht gestellt. Ein Beschluss wurde nicht gefasst, weil der Befreiungsantrag Bestandteil eines Bauantrages ist. Gleichwohl betrifft die Festsetzung unter Punkt 2.1 (in der Planzeichnung) aber die Art der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Damit ist der „Lebensmittelsupermarkt-Vollsortimenter“ hinsichtlich seiner Art der Nutzung auf die Größe von maximal 1.650m² im B-Plan Nr. 64/1 definiert. Die Definition trifft daher für einen Lebensmittelsupermarkt-Vollsortimenter mit 1.950m² Verkaufsfläche nicht mehr zu. Von diesen Grundzügen kann nicht im Bauantragsverfahren befreit werden. Aus diesem Grund wird die „Art der Nutzung“ mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes geändert und eine Vollsortiment-Lebensmittelsupermarkt mit 1.950m² zugelassen.

Der Vorhabensträger wird in einem städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Bad Lausick vereinbaren, dass er für alle Beauftragungen und sämtliche Kosten, die für die Aufstellung des Bebauungsplanes notwendig sind, aufkommt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Bebauungsplan als Satzung beschlossen wird. Der TA hat in seiner Sitzung am 23.10.2025 der Vorlage im Stadtrat zugestimmt.



BESCHLUSSVORLAGE Nr. III/III/15/30/10/2025 **für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 30.10.2025**

Gegenstand der Vorlage:

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 64/2 „Sondergebiet Ballendorfer Straße“ 2. Änderung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat billigt den Entwurf vom 08.10.2025 des Bebauungsplans Nr. 64/2 „Sondergebiet Ballendorfer Straße“ 2. Änderung und bestimmt ihn zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.

Begründung:

Der Stadtrat hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64/2 „Sondergebiet Ballendorf Süd“ 2. Änderung in seiner Sitzung vom 30.10.2025 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64/2 umfasst die Flurstücksnr.: 260/23, 260/24, 260/22 und die Teilflächen 260/20 und 356/10 der Gemarkung Reichersdorf und ist im Flächennutzungsplan als sonstige Fläche ohne baurechtliche Festsetzungen (Industriebrache) ausgewiesen.

Für das Sondergebiet „Ballendorfer Straße“ in Bad Lausick besteht ein wirksamer Bebauungsplan. Die erste Fassung wurde 2013 genehmigt und war am 23.08.2014 in Kraft getreten. Die „1. Änderung“ des Bebauungsplanes (Stand 02.05.2017) wurde mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 20.04.2018 rechtswirksam. Der im Sondergebiet bestehende REWE-Markt plant auf der Sondergebietsfläche eine geringfügige Erweiterung seiner Verkaufsfläche von 1.650m² um ca. 300m² auf 1.950m² unter Beachtung sämtlicher Festsetzungen des Bebauungsplans.

Der TA hat in seiner Sitzung am 23.10.2025 der Vorlage im Stadtrat zugestimmt.



TOP 15

**überplanmäßige Auszahlungen für
das Bauvorhaben „Ersatzneubau
BW19 über den Steingrundbach im
Zuge der Käthe-Kollwitz-Straße***



BESCHLUSSVORLAGE Nr. IV/III/15/30/10/2025
für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 30.10.2025

Gegenstand der Vorlage:

Bewilligung der Erhöhung von überplanmäßigen Auszahlungen für das Bauvorhaben „Ersatzneubau BW19 über den Steingrundbach im Zuge der Käthe-Kollwitz-Straße“ in Bad Lausick

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bewilligt die Erhöhung der überplanmäßigen Auszahlungen für Baukosten für den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes 19 über den Steingrundbach i.Z.d. Käthe-Kollwitz-Straße in Höhe von 20.000,00 € auf nunmehr 75.000€ (Produktkonto 54110000.78512000.- Invest-Nr. 2541100491).

Die Finanzierung der Erhöhung um 20.000,00€ erfolgt aus Mitteln für die laufende Straßenunterhaltung (Produktkonto 54110000.72210000.).

Begründung:

Im Haushaltsplan 2025 waren für den Ersatzneubau des BW19 Baukosten in Höhe von 275.000,00€ veranschlagt. Es wurden bereits Mehrkosten i.H.v. 55.000,00€ mit Beschluss des Stadtrates 106/13/28/08/2025 bewilligt.

Im Ergebnis der erfolgten Ausschreibung liegt das Angebot des wirtschaftlichsten Bieters über der erfolgten Kostenberechnung. Die Kostenerhöhungen betreffen im allgemeinen alle Kostenabschnitte, im einzelnen tritt der Bereich der Wasserhaltung hervor. Die vorläufig zu erwartenden Baukosten belaufen sich auf 349.000,00€.

Gründe, die eine Aufhebung des Vergabeverfahrens rechtfertigen, liegen nicht vor. Eine erneute Ausschreibung lässt kein wirtschaftlicheres Angebotsniveau erwarten.

Anlagen: -



TOP 16

**Vergabe Bauleistungen für das
Bauvorhaben „Ersatzneubau BW 19
über den Steingrundbach im Zuge der
Käthe-Kollwitz-Straße“***



TOP 17

Anfragen der Stadträte gem. § 4 Abs. 2 Geschäftsordnung



STADT BAD LAUSICK
KURSTADT IN SACHSEN



STADT BAD LAUSICK
KURSTADT IN SACHSEN

Vielen Dank für Ihr Kommen!